



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

Bereich Sozial-Diakonie  
**Ehe, Partnerschaft, Familie**

# Konkubinats

## Übersicht

1. Einführung	Seite 1
2. Die Aufnahme der Lebensgemeinschaft	Seite 3
3. Die Zeit des Zusammenlebens	Seite 5
4. Können wir füreinander sorgen	Seite 7
5. Eingetragene Partnerschaft	Seite 11
6. Im Alter zusammenziehen	Seite 11
7. Was gilt nach der Trennung	Seite 11
Literatur, Beratungsstellen	Seite 12
Anhang	Seite 12

### 1. Einführung

Obwohl sich immer mehr Paare für das Zusammenleben im Konkubinat entscheiden, bleibt diese Form des Zusammenlebens im Gesetz unberücksichtigt. Das hat Vor- und Nachteile. Die Nachteile können Sie teilweise ausschalten, wenn Sie sich bewusst mit der rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehung auseinandersetzen und über einen massgeschneiderten Konkubinatsvertrag sowohl die Gegenwart wie auch die Zukunft ihrer Beziehung gestalten.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir auf regelungsbedürftige Punkte hinweisen und aufzeigen, was passiert, wenn Sie diese Regelungen unterlassen. An Ihnen ist es, Ihren Handlungsbedarf herauszukristallisieren, miteinander die für Sie zutreffenden Lösungen zu erarbeiten und diese in einem Konkubinatsvertrag festzuhalten. Anwälte/Anwältinnen, (unabhängige) Vorsorgeberater/Vorsorgeberaterinnen und Rechtsberatungsstellen wie die Fachstelle Ehe, Partnerschaft, Familie sind gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

Sie finden in dieser Broschüre zu folgenden Fragen Informationen:

- Worin unterscheidet sich das Konkubinat rechtlich von der Ehe? (Checkliste)
- Sind wir verpflichtet, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen? Gilt dieser Vertrag auch gegenüber Dritten?
- Was müssen wir in Bezug auf die gemeinsame Wohnung beachten? Weshalb sollten wir ein Inventar machen?
- Wie regeln wir die Finanzierung unserer Lebensgemeinschaft? Haben wir gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflichten? Führt die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft zur Veränderung von Ansprüchen auf nahehelichen Unterhalt?
- Haben wir gegenseitige finanzielle Unterstützungspflichten? Haben wir ein gegenseitiges Erbrecht?
- Wie können wir füreinander vorsorgen?
- Wie regeln wir allenfalls unser gemeinsames Elternsein?

## Ehe und Konkubinat im Vergleich

	<b>Ehe</b>	<b>Konkubinat</b>
Entstehung	zivile Trauung	formlos (Bezug gemeinsame Wohnung mit Willen, dauerhafte (eheähnliche) Gemeinschaft zu bilden)
rechtliche Folgen	gemäss Ehe-, Familien- und Sozialversicherungsrecht etc.	als einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht; Konkubinatsvertrag
elterliche Sorge	von Gesetzes wegen haben Mutter und Vater die gemeinsame elterliche Sorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit der Vaterschafts- anerkennung beim Zivilstandsamt</li> <li>• gemeinsame Erklärung der Eltern bei der Kindesschutzbehörde</li> </ul>

	<b>Ehe</b>	<b>Konkubinatsvertrag</b>
gegenseitige Unterstützung	gesetzliche Pflicht	keine gesetzliche Pflicht. zwei Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburts- und Mutterschaftskosten</li> <li>• im Rahmen der Sozialhilfe Gleichstellung mit Ehepaar</li> </ul>
soziale Absicherung im Todesfall	AHV/Pensionskasse: Waisen- und allenfalls Witwer/ Witwenrente	AHV: Waisenrente Pensionskasse: Waisenrenten; evtl. Witwen-/Witwerrente
Erbrecht	Ehefrau/Ehemann und Kinder pflichtteilgeschützt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind(er) pflichtteilgeschützt</li> <li>• Partnerin ohne gesetzlichen Anspruch</li> </ul>
Auflösung	Gericht (Scheidung)	formlos (Auszug)
folgen Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäss Gesetzen und</li> <li>• Konvention</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäss Unterhaltsvertrag</li> <li>• Vereinbarung</li> </ul>

## 2. Die Aufnahme der Lebensgemeinschaft

### **Sind wir verpflichtet, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen?**

Der Konkubinatsvertrag regelt die rechtlichen und faktischen Folgen zwischen den beiden Lebenspartner/Lebenspartnerinnen für die Zeit des Konkubinates und allenfalls über diese gemeinsame Lebensphase hinaus. Das Gesetz verpflichtet Sie nicht zum Abschluss eines Konkubinatsvertrages. Wir empfehlen dringend, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen und Abmachungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Begründung einer Lebensgemeinschaft
- Gemeinsame Wohnung: Mietverhältnis
- Inventar
- Regelung der Betreuungszeiten, wenn ein gemeinsames Kind da ist bzw. gemeinsame Kinder da sind
- Arbeitsteilung (v.a. wenn ein Kind da ist/Kinder da sind)
- Finanzierung des gemeinsamen Lebensunterhaltes (über einen allfälligen Unterhaltsvertrag zwischen Vater und Kind/Kinder hinaus)
- Finanzierung der persönlichen Ausgaben
- Evtl. Entgelt für die Haushaltführung bzw. für die Mitarbeit der einen Person im Geschäft der/des Anderen
- Soziale Absicherung v.a. der nicht oder nur teilzeitlich erwerbstätigen Person
- Regelung im Hinblick auf eine Auflösung der Lebensgemeinschaft:
  - das Vorgehen (z.B. Beizug eines Mediatoren, einer Beraterin etc.)
  - die Kinder (elterliche Sorge, Obhut, Unterhalt)
  - Beistandspflichten gegenüber dem früheren Lebenspartner/der früheren Lebenspartnerin
  - die Benützung der Wohnung, gemeinsamer Möbel und Aufteilung von Ersparnissen
- Aufteilung von Schulden

Sie können den Inhalt Ihres Konkubinatsvertrages frei wählen. Er darf aber nicht gegen bestehende Gesetze verstossen, unmöglich oder sittenwidrig sein.

### **Gilt dieser Konkubinatsvertrag auch gegenüber Dritten?**

Nein, Sie verpflichten sich nur gegenseitig als Vertragspartner. Sollten Punkte Ihrer Vereinbarung auch Dritten gegenüber verbindlich sein, muss die Regelung über einen separaten Vertrag (z.B. Mietvertrag), gegebenenfalls mit öffentlicher Beurkundung (betreffend

Liegenschaften oder Erbverträgen), erfolgen. Vereinbarungen betreffend elterlicher Sorge bedürfen der Genehmigung der Kinderschutzbehörde (bzw. des Zivilstandsamtes, wenn die Erklärung zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft erfolgt).

### **Verliere ich die Scheidungsalimente, wenn ich mit meinem Partner zusammenziehe?**

**Kinderalimente** werden durch das Konkubinat nicht beeinflusst. Für deren Leistungsdauer sind die Scheidungskonvention und das Gesetz massgebend. In der Regel sind Kinderalimente bis zum Abschluss der Erstausbildung geschuldet.

**Ehegattenalimente** sind auch nach Aufnahme einer Lebensgemeinschaft weiterhin gemäss Scheidungskonvention geschuldet (allfällige Konkubinatsklauseln beachten). Der Unterhaltsschuldner kann die Herabsetzung, Sistierung oder Aufhebung des Unterhaltes gerichtlich durchsetzen, wenn die Lebensgemeinschaft als eheähnlich zu qualifizieren ist. Die Gerichte bejahen diese Eheähnlichkeit heute nach 5 Jahren Konkubinat und heissen eine Herabsetzungsklage gut.

**Achtung:** Wenn das Gericht eine Herabsetzungsklage gutheisst und die Unterhaltspflicht vollständig aufhebt, fällt das Frauen-/ Männeraliment unwiderruflich dahin. Auf dem Verhandlungsweg lässt sich vielleicht eine Sistierung der Alimente für die Dauer des Konkubinates erreichen.

### **Die gemeinsame (Miet-) Wohnung: was ist zu beachten?**

Der Vermieter/die Vermieterin entscheidet, ob und mit wem er/sie den Mietvertrag abschliessen will. Das Gesetz schreibt lediglich bei Ehepaaren vor, den Mietvertrag mit Frau und Mann abzuschliessen. In der Regel wird der Vermieter/die Vermieterin aber einen Vertrag bevorzugen, der beide Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen in die Haftung für die Miete und allfällige Schäden einbindet.

Haben beide Partner/Partnerinnen den Mietvertrag unterzeichnet, so muss/kann er später auch nur durch beide gemeinsam gekündigt werden. Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet, mit einer Partei einen neuen Mietvertrag abzuschliessen. Verweigert ein Partner/eine Partnerinnen die Kündigung, so wird es für die Andere/den Anderen schwierig, aus dem Vertrag auszusteigen. Sie können sich absichern, indem Sie bei Abschluss des Mietvertrages eine Teilkündigungsklausel in den Mietvertrag aufnehmen. Die Teilkündigungsklausel ist gültig, wenn der Vermieter/die Vermieterin dieser Explizit zustimmt. Diese Klausel berechtigt jede einzelne Mieterin/jeden einzelnen Mieter, das Mietverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfrist zu kündigen.

Der gemeinsame Mietvertrag entspricht den Zielsetzungen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft besser als die Untermiete. Deshalb werden praktisch alle Konkubinatspaare den gemeinsamen Mietvertrag bevorzugen. Um klare Verhältnisse zu schaffen und spätere Konflikte zu vermeiden, lohnt es sich, miteinander (als Teil des Konkubinatsvertrages) klare Abmachungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- wer übernimmt welchen Anteil an den Miet- und Nebenkosten und an allfälligen Schäden am Mietobjekt
- Mietzinsdepot (Leistung und spätere Rückerstattung)
- wer darf nach der Trennung in der Wohnung bleiben, wie lange muss die ausziehende Person den Mietzins bzw. Zinsanteile weiter bezahlen
- bis wann muss die ausziehende Person ihre persönlichen Sachen abgeholt haben

### **Weshalb sollen wir ein Inventar machen?**

Ein Inventar wird wichtig, wenn die Lebensgemeinschaft (im Streit) aufgelöst wird oder eines der beiden Zusammenlebenden stirbt und die Erben/Erbinnen Ansprüche anmelden.

In einem Inventar ist festzuhalten, wer was mit welchem Wert in die Gemeinschaft eingebracht, bzw. während der gemeinsamen Zeit

gekauft hat. Zur Vermeidung späterer Konflikte empfiehlt es sich, keine gemeinsamen Anschaffungen zu tätigen oder festzuhalten, wem bei der Haushaltsauflösung welche Gegenstände zugeteilt werden sollen.

Fehlt jedoch ein Inventar und fehlen Belege/Beweise für das Alleineigentum an bestimmten Gegenständen, so wird Kraft Gesetz angenommen, dass die Sachen im Gesamteigentum stehen. Können sich die Gesamteigentümer nicht einigen, was mit der entsprechenden Sache zu geschehen hat, so kann jede/jeder Beteiligte den Verkauf oder allenfalls die Zwangsversteigerung derselben verlangen. Der Erlös wird, ohne anderslautende Vereinbarung, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

### **Wie planen wir unser Budget?**

In Ihrem Konkubinatsvertrag haben Sie sinnvollerweise festgehalten, wer welche Verantwortung im Zusammenleben übernimmt. Sie haben geklärt, wer welche finanziellen Lasten trägt und wer wie viel Zeit für die Haus- und Betreuungsarbeit investiert. Die Alltagsplanung können Sie sich erleichtern, indem Sie sich über Ihre Vorstellungen im Umgang mit Geld verständigen.

- Wie sollen die Mittel eingeteilt werden, wer übernimmt welche Einkäufe und wollen Sie hierfür ein gemeinsames Konto einrichten?
- Haben Sie die gleichen Vorstellungen über den Umgang mit Geld?
- Wie viel persönliches Taschengeld soll, gemessen an Ihren finanziellen Möglichkeiten, jedem zur Verfügung stehen?

Wenn sich Ihr Einkommen mit dem Zusammenziehen verändert, weil Sie Eltern werden, kann eine Budgetplanung besonders hilfreich sein. Denn erstens vergrößert sich Ihr Haushalt und zweitens reduziert möglicherweise eine Person das Arbeitspensum zugunsten der Familienarbeit. Eine Budgetplanung kann Ihnen helfen Ihre jeweiligen Vorstellungen mit Ihren



vorhandenen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Verschaffen Sie sich einen Überblick!

Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur Budgeterstellung.

### **3. Die Zeit des Zusammenlebens**

#### **Haben wir gegenseitige gesetzliche Unterstützungspflichten während unseres Zusammenlebens?**

Das Gesetz sieht für Konkubinatspaare keine gegenseitigen finanziellen Unterstützungspflichten vor. Erst über den Konkubinatsvertrag können zwischen den Konkubinatsparteien Verpflichtungen entstehen, die über die gesetzlichen Minimallösungen hinausgehen. Zudem berücksichtigt die Sozialhilfe das Konkubinatspaar beim Erstellen des Budgets der/des Gesuchstellenden.

#### **Gemeinsam Eltern sein; die elterliche Sorge**

Grundsätzlich stehen Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge. Wenn während des Konkubinats ein Kind geboren wird, erhält die Mutter die elterliche Sorge kraft Geburt. Mit der Anerkennung der Vaterschaft können die Eltern gleichzeitig beim Zivilstandsamt eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgeben. Soll die Erklärung über die gemeinsame Sorge zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden, ist die Kindesschutzbehörde am Wohnort zuständig. Mit der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie die Verantwortung für das Kind gemeinsam tragen und dass sie sich über die Betreuungsanteile und den Unterhalt des Kindes verständigt haben. Die Eltern können sich von der Kindesschutzbehörde beraten lassen, bevor sie die Erklärung abgeben.

## **Namensrecht**

In Bezug auf die Namensführung wird das Kind von nicht verheirateten Eltern dem Kind von verheirateten Eltern gleichgestellt. Bei gemeinsamen Kindern bestimmen Sie gemeinsam, welchen Ihrer Ledignamen Ihre Kinder tragen sollen. Der so bestimmte Namen gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern - unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

## **Erziehungsgutschrift AHV**

Wenn Sie keine Vereinbarung treffen, wird die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet. Mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sollten die Eltern gleichzeitig die Anrechnung der Erziehungsgutschrift regeln (einem Elternteil ganz oder zur Hälfte beiden Elternteilen).

## **Mutterschaftsurlaub und Entbindungskosten**

Mit der Geburt eines gemeinsamen Kindes verpflichtet das Gesetz den Vater, die Entbindungskosten zu begleichen, für den Unterhalt der Schwangeren und Gebärenden vier Wochen vor und bis acht Wochen nach der Geburt zu sorgen sowie für andere notwendige Auslagen wie z.B. die erste Babyausstattung aufzukommen, falls diese Kosten nicht anderweitig, z.B. durch den Arbeitgeber, gedeckt sind (ZGB Art. 295).

## **Der Unterhalt**

Mit der Erklärung über die gemeinsame Sorge haben die Eltern bereits festgelegt, dass sie sich über die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbetrag für das Kind verständigt haben. Der Gesetzgeber verlangt von den Eltern keine nähere Beschreibung, wie sie diese Vereinbarung umsetzen werden.

Es empfiehlt sich deshalb, einen Konkubinatsvertrag und eine Unterhaltsvereinbarung abzuschliessen, der/die den Elternteil, der zugunsten der Betreuungs- und Hausarbeit auf Einkommen verzichtet, absichert. Falls ein Elternteil gar keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sollte durch Einzahlung des Mindest-AHV-

Beitrags (CHF 480.--, Stand Januar 2015) eine Beitragslücke vermieden werden (s. auch Kapitel 3: AHV).

Eine wesentlich bessere Absicherung entsteht, wenn die hausführende und kinderbetreuende Person einen Lohn erhält, der in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgehalten ist.

### **Haften wir gegenseitig für unsere Schulden?**

Schulden können in einer Beziehung sehr belastend werden. Es gibt für Konkubinatspaare keine automatische solidarische Haftung. Dieses gilt auch für Schulden, die während des Zusammenlebens gemacht werden.

**Achtung:** es besteht eine solidarische Verpflichtung, wenn gemeinsame Verpflichtungen eingegangen werden, beispielsweise wenn der Mietvertrag gemeinsam unterzeichnet wurde oder gemeinsam ein Auto geleast wird.

Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen können indirekt betroffen sein, wenn der Partner/die Partnerin betrieben wird:

- Hat ein Konkubinatspaar gemeinsame Kinder, wird das Erwerbseinkommen der Partnerin/des Partners berücksichtigt. Er oder sie muss entsprechend mehr zum Haushalt beitragen. Dadurch erhöht sich die Pfändungsquote beim Schuldner.
- Hat das Konkubinatspaar keine gemeinsamen Kinder wird das Einkommen des Partners/der Partnerin nicht berücksichtigt. Das Betreibungsamt darf grundsätzlich die Hälfte der Wohnkosten und wenn Sie in einem stabilen Konkubinatspaar (mind. 5 Jahre Zusammenleben) leben, die für Verheiratete geltende Pauschale bei der Berechnung des Existenzminimums für den Schuldner anrechnen. Indirekt können Schulden deshalb auf die finanziellen Möglichkeiten der Alltagsgestaltung Einfluss haben.
- Das Amt darf nur Gegenstände pfänden, die der Schuldnerin/dem Schuldner gehören. Kann der Wohnpartner/die Wohnpartnerin nicht beweisen, dass pfändbare Gegenstände ihr gehören, wird Miteigentum angenommen und der fragliche

Gegenstand mitgepfändet. Durch das Erstellen einer Inventarliste können Sie das verhindern (Kapitel 1).

### **Können wir uns gegenseitig vertreten und Auskünfte einholen**

Falls Ihr Partner/Ihre Partnerin plötzlich erkrankt oder verunfallt, sind Sie nicht automatisch berechtigt von den Ärzten Auskünfte zu erhalten. Diese sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Auch ein Konkubinatsvertrag ändert daran nichts. Möchten Sie sicher gehen, dass Ihr Partner/Ihre Partnerin Informationen erhält und über Sie betreffende medizinische Massnahmen entscheiden kann, haben Sie die Möglichkeit mit einer Vorsorgevollmacht für klare Verhältnisse zu sorgen. (s. Anhang Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht).

Damit Sie im Notfall abgesichert sind oder sich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten können, besteht die Möglichkeit, sich Vollmachten zu erteilen. Eine Spezialvollmacht beschränkt sich auf die ausdrücklich erwähnten Geschäfte, z.B. im Zusammenhang mit der gemeinsam gemieteten Wohnung. Für Post- und Bankgeschäfte empfiehlt es sich, die hauseigenen Formulare der Institute zu verwenden. Diese werden mit Sicherheit akzeptiert.

Sie können als Konkubinatspaar ein gemeinsames Konto eröffnen. Dieses bietet Ihnen die Sicherheit, über die auf dem Konto liegenden Vermögenswerte zu verfügen um den laufenden gemeinsamen Verpflichtungen, wie z. B. die Miete, nachzukommen, falls der Partner/die Partnerin plötzlich ausfällt.

### **4. Können wir füreinander vorsorgen?**

Ja, in einem begrenzten Rahmen, denn Konkubinatspaare genießen im Falle von Tod oder Invalidität nicht den gleichen gesetzlichen

Schutz wie Ehepaare. Umso wichtiger kann es sein, die bestehenden Möglichkeiten zu kennen.

**AHV:** sie kennt keine Hinterbliebenenrenten für Konkubinatspartner/ Konkubinatspartnerinnen. Geht eine im Konkubinat lebende Person keiner Erwerbstätigkeit nach, sollte zumindest der AHV-Minimalbeitrag (Fr. 480.-/2013) eingezahlt werden, damit keine Beitragslücke entsteht. Erreicht ein Konkubinatspaar gemeinsam das AHV-Alter profitiert es von zwei individuellen Renten im Vergleich zur Ehepaarrente die niedriger ausfallen kann (Plafonierung).

**Pensionskasse:** Einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente gibt es für Konkubinatspartner nicht. Die Pensionskassen dürfen aber freiwillig Todesfalleistungen ausrichten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn der Lebenspartner von der verstorbenen Person erheblich unterstützt wurde.
- Wenn die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Wenn die überlebende Person für ein gemeinsames Kind sorgen muss.

Das sind minimale Vorgaben des Gesetzes. Fragen Sie am besten direkt bei Ihrer Pensionskasse nach bzw. verlangen Sie das Reglement, um Ihre Ansprüche zu prüfen. Manche Pensionskassen verlangen eine Bestätigung bzw. schriftliche Erklärung zum Bestehen der Lebensgemeinschaft. Es empfiehlt sich, diesen Nachweis oder den Konkubinatsvertrag bei der Pensionskasse zu hinterlegen.

**Freizügigkeitskonten:** Vorsorgeguthaben, die auf einem Freizügigkeitskonto liegen, können unter folgenden Voraussetzungen an den überlebenden Partner/die überlebende Partnerin ausgerichtet werden:

- Der oder die Hinterbliebene wurde von der verstorbenen Person zu Lebzeiten erheblich unterstützt oder
- der oder die Überlebende muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen oder
- wenn die überlebende Person mit der verstorbenen Person in den letzten 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Versicherte können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der gesetzlich begünstigten Personen mit Personen, die eine der obgenannten Voraussetzungen erfüllen, erweitern.

### **Private Vorsorge (dritte Säule) / gebundene Vorsorge (Säule 3a)**

Erreicht der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin das ordentliche AHV-Rentenalter oder entscheidet er sich für die Frühpensionierung, dann wird das Kapital einzig und allein an ihn/sie ausbezahlt.

Stirbt der Inhaber der gebundenen Säule 3a, so ist das Kapital nach einer gesetzlich vorgegebenen Regelung, der sogenannten Begünstigung bzw. Begünstigtenordnung, vom Vorsorgeträger (Bank, Versicherung) an den bzw. die Begünstigte(n) auszuzahlen. Hiefür massgebend ist die Verordnung BVV 3:

- 1) absoluten Vorrang hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende, eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner. Diese Personen erhalten immer 100 % des Vorsorgekapitals zur Auszahlung.

- 2) ohne Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner geht die Begünstigung in folgender Reihenfolge auf die Erben über:

- die direkten Nachkommen oder
- natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person massgeblich aufkam oder
- Personen, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder

- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- 3) die Eltern
- 4) die Geschwister
- 5) die übrigen Erben wie im Testament erwähnt.

Sollte es aufgrund Ihrer Lebenssituation mehrere Erben wie in 2) beschrieben geben, darf der Vorsorgenehmer eine oder mehrere begünstigte Personen aus dieser Gruppe bestimmen und deren Ansprüche (d.h. Anteile am Vorsorgekapital in Prozent) näher bezeichnen.

Wir empfehlen, die Begünstigung schriftlich festzuhalten und damit die Auszahlung zu bestimmen, die Vorsorgeträger (Banken und Versicherungen) bieten dafür Formulare an.

**Freie Vorsorge (Säule 3b)** Hier besteht die Möglichkeit einer direkten Begünstigungsmöglichkeit für Konkubinatspaare und zwar durch den Abschluss einer Todesfall-Risikoversicherung. Das Kapital wird im Todesfall direkt an die begünstigte Person ausbezahlt. Die Kapitalauszahlung wird zu einem reduzierten Satz besteuert.

**Achtung:** bei gemischten Versicherungen (Spar- und Risikoversicherungen) können pflichtteilsgeschützte Erben eine Herabsetzung wegen Pflichtteilsverletzung geltend machen, weil der Rückkaufswert der Versicherung per Todestag in das Nachlassvermögen fällt. Lassen Sie sich durch eine Fachperson beraten.

### **Haben wir ein gegenseitiges obligatorisches Erbrecht?**

Nein, das Erbrecht sieht für den Konkubinatspartner/die Konkubinatspartnerin kein Erbrecht vor. Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen können sich deshalb gegenseitig nur beerben, wenn sie sich (per Testament oder Erbvertrag) als Erben/Erbeninnen einsetzen.

## Testament

In einem Testament kann dem Konkubinatspartner/der Konkubinatspartnerin die frei verfügbare Quote zugewendet werden. Je nach Lebenssituation der/des Verstorbenen variiert diese Quote. Über den Nachlass kann frei verfügt werden, wenn die Person eltern- und kinderlos ist bzw. wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind. Die freie verfügbare Quote ist dann am kleinsten, wenn der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Ablebens noch verheiratet war und Kinder hat. Beachten Sie die Formvorschriften und lassen Sie sich von einer Fachperson (Notar/Notarin) beraten.

### Erbeil, Pflichtteil und verfügbare Quote

<b>Gesetzliche Erben</b>	<b>Gesetzlicher Erbeil</b>	<b>Pflichtteil</b>	<b>Verfügbare Quote</b>
Kinder	1/1	3/4	<b>1/4</b>
Eltern oder Noch-Ehegatte	1/1	1/2	<b>1/2</b>
Eltern und Noch-Ehegatte	Pro Elternteil 1/8	Pro Elternteil 1/2	<b>1/2</b>
Kinder und Noch-Ehegatte	Kind(er) 1/2 Noch-Ehegatte 1/2	Kinder 3/4 Noch-Ehegatte 1/2	<b>3/8</b>

## Erbvertrag

Pflichtteilgeschützte Erben/Erbinnen (eigene Kinder, Ehepartner, Eltern) können zu Gunsten ihres Partners/ihrer Partnerin auf ihren Erbeil (oder auf einen Teil davon) verzichten. Der Vertrag muss notariell beurkundet werden.

**Achtung:** Noch nicht volljährige Kinder können keinen Erbverzichtvertrag abschliessen.



## **Vermögen zu Lebzeiten verschenken**

Vermögenswerte, die zu Lebzeiten verschenkt werden, können die Situation der Lebenspartnerin/des Lebenspartners absichern. Grundsätzlich zu beachten ist:

- Schenkungen an Nachkommen müssen ausgeglichen werden, ausser der Erblasser hätte etwas anderes verfügt. Einzig Gelegenheitsgeschenke sind nicht ausgleichungspflichtig.
- Schenkungen an nicht pflichtteilsgeschützte Verwandte oder Drittpersonen sind grundsätzlich nicht ausgleichungspflichtig.

Eine weitere Frage stellt sich, wenn eine Schenkung Pflichtteilsrecht verletzt. Dann können pflichtteilsgeschützte Erben unter Umständen eine Herabsetzung verlangen.

## **Schenkungs- und Erbschaftssteuern (unentgeltliche Zuwendungen)**

Im Kanton Bern, d.h. wenn der Schenker/die Schenkerin oder der Erblasser/die Erblasserin Wohnsitz im Kanton Bern haben oder bernische Liegenschaften betroffen sind, sind Zuwendungen unter Ehegatten, eingetragenen Partnern und direkten Nachkommen (Kinder und deren Nachkommen) steuerfrei; ebenso sind Erbschaften und Schenkungen im Umfang von CHF 12'000.-- steuerfrei. Dieser Freibetrag wird nur einmal gewährt, wenn jemand innert 5 Jahren mehrere Zuwendungen von derselben Person erhält. Die geschuldete Steuer hängt von der Höhe der Erbschaft oder Schenkung und dem Verwandtschaftsgrad der empfangenden Person ab. Konkubinatspartner, die im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, werde zu einem privilegierten Satz besteuert.

## 5. Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist seit dem 1. Januar 2007 im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG) geregelt. Diese Regelungen gelten ausschliesslich für gleichgeschlechtliche Paare. Sie können sich in unserer Broschüre „Eingetragene Partnerschaft“ ausführlich über diese Form des Zusammenlebens informieren.

## 6. Im Alter zusammen ziehen

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Zusammenziehens bereits älter sind, kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind, wird sich Ihre Einkommenssituation nicht mehr grundlegend verändern. Die Absicherung im Trennungs- oder Todesfall ist deshalb noch bedeutender. Ergänzend zu den Informationen im Kapitel 3 sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

**AHV:** als Konkubinatspaar erhalten Sie je eine eigene Rente, während die Ehepaarrenten plafoniert sind (d.h. zusammengerechnet 150 % der Maximalrente). Sind Sie geschieden, haben Sie auch im Konkubinat weiterhin Anspruch auf die bisherigen Hinterlassenenrenten.

**Pensionskasse:** wie bei der AHV führt das Zusammenleben im Konkubinat nicht zum Verlust der Witwen- oder Witwerrente.

**Ergänzungsleistungen:** Konkubinatspartner steht der Grundbetrag für Alleinstehende zu und bei den Wohnkosten wird ein Kostenanteil berücksichtigt.

## 7. Was gilt nach einer Trennung

Anders als bei Ehepaaren besteht nach einer Trennung kein gesetzlicher Schutz für die wirtschaftlich schlechter gestellte Person. Das gilt sowohl für Paare, die lange zusammen gewohnt haben wie für Paare mit gemeinsamen Kindern. Die Person, die zugunsten der Familien- und Betreuungsarbeit ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat, erhält bei der Trennung keinen Ausgleich.

Das heisst:

- kein eigener Unterhaltsanspruch
- keine Beteiligung am während der Gemeinschaft erwirtschafteten Vermögen
- keine hälftige Aufteilung der Guthaben bei AHV und Pensionskasse
- keine Hinterbliebenenleistungen beim Tod des Partners/der Partnerin

Sie können eine Beteiligung am Vermögenszuwachs sowie einen Trennungsunterhalt im Konkubinatsvertrag vereinbaren, damit die wirtschaftlich schwächere Person nach der Trennung abgesichert ist.

### Literatur

**Von Flüe Karin**, Zusammen leben, zusammen wohnen, 2010, Beobachter Buchverlag

**Baumgartner Gabriela**, Mit Geld richtig umgehen, 2012, Beobachter Buchverlag

**Anderes/Döring/Hermann-Huber/Fanara**, Budgetberatung Schweiz, Auskommen mit dem Einkommen, 7. Auflage 2010, orell füssli Verlag AG

## Adressen

[www.konkubinats.ch](http://www.konkubinats.ch)

[www.svamv-fsfm.ch](http://www.svamv-fsfm.ch)

[www.budgetberatung.ch / schulden-ag-so.ch](http://www.budgetberatung.ch / schulden-ag-so.ch)

[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)

[www.fin.be.ch](http://www.fin.be.ch)

[www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch)

## Beratungsstellen

**frabina**, Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen,

Laupenstrasse 2, 3008 Bern

031 381 27 01

[www.frabina.ch](http://www.frabina.ch)

Beauftragte Ehe Partnerschaft Familie, Reformierte Kirchen  
Bern–Jura-Solothurn, Bereich Sozial-Diakonie, Altenberg-  
strasse 66, Postfach, 3000 Bern 22, 031 340 24 24

[www.refbejuso.ch/epf](http://www.refbejuso.ch/epf)

Kirchliche Eheberatungsstellen Ehe Partnerschaft Familie:

Adressen sind zu finden unter [www.berner-eheberatung.ch](http://www.berner-eheberatung.ch)

**SVAMV** Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und  
Väter, Zentralsekretariat, Postfach 199, 3000 Bern 16, 031 351  
77 71

[www.1eltern.ch](http://www.1eltern.ch)

## **Anhang**

- 1. Erklärung Schweigepflichtentbindung**
- 2. Checkliste für vertragliche Regelungen**
- 3. Checkliste Budget**

## 1. Erklärung Schweigepflichtentbindung

Vollmacht gegenüber Ärzten und Spitälern  
Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen  
Entbindung von der Schweigepflicht

Wir,

Name, Vorname

Geburtsdatum

und

Name, Vorname

Geburtsdatum

bevollmächtigen uns gegenseitig, die Zustimmung zu ärztlichen Heilbehandlungen des anderen zu erteilen, sofern der/die zu Behandelnde dazu nicht mehr in der Lage ist.

Für diesen Fall bevollmächtigen wir uns zudem, sich über den Gesundheitszustand des jeweils Erkrankten umfassend zu informieren sowie in schweren Fällen auch dessen engsten Angehörige zu unterrichten. Der Partner/die Partnerin hat ein unbeschränktes Besuchsrecht, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

Die Ärzte sind gegenüber dem nicht erkrankten Partner von der Schweigepflicht entbunden.

Diese Vollmacht gilt während der Dauer unserer Lebensgemeinschaft und über den Tod hinaus.

Ort, Datum, Unterschriften

## **2. Checkliste für vertragliche Regelungen (Konkubinatsvertrag)**

1. Wem gehören die in den gemeinsamen Haushalt eingebrachten Gegenstände und kann dies belegt werden? Wie sollen gemeinsame Anschaffungen und gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft aufgeteilt werden? Wie haften die Partner und Partnerinnen untereinander für Verpflichtungen aus gemeinsam unterzeichneten Schuldverträgen mit Dritten?
2. Sind Geschenke bei Auflösung der Lebensgemeinschaft zurückzugeben? Falls ja, welche?
3. Wer bleibt nach der Trennung in der gemeinsam gemieteten Wohnung/ im gemeinsam gemieteten Haus?
4. Welche Kündigungsfristen gelten für die Person, die auszieht?
5. Sind die Beiträge der Partner und Partnerinnen an die Kosten des gemeinsamen Haushalts, an die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung ausgeglichen? Falls nein, wie ist eine angemessene Entschädigung festzusetzen?
6. Soll der Partner oder die Partnerin erbrechtlich abgesichert werden?
7. Soll die Altersvorsorge der Partnerin oder des Partners zusätzlich durch Versicherungen abgesichert werden?
8. Ist der Unterhalt des Partners/der Partnerin sowie der Kinder bei Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Tod gesichert?

9. Soll der Partner/ die Partnerin nach der Trennung eine persönliche Entschädigung als Unterhaltsbeitrag oder Kapitalabfindung erhalten? Falls ja, in welcher Höhe? Hat der Partner/die Partnerin in gemeinsamer Absprache die Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgegeben? Soll er oder sie am Vermögenszuwachs der anderen Person beteiligt werden? Was soll im Fall einer Trennung gelten?
10. Soll die Mitarbeit der Partnerin/des Partners im Geschäft oder Betrieb der anderen Person entschädigt werden? Falls ja, wann und wie? Falls nein, wie ist diese Person im Fall einer Trennung abgesichert?

### **3. Checkliste Budget**

#### **Wohnen**

- Mietwohnung: Miete, Heizung und Hausnebenkosten
- Wohneigentum: Hypothekarzins, Heizung, Wasser – und Abwassergebühren, Gebäudeversicherung, Unterhalt und Reparaturen
- Strom, Gas, Radio-/Fernsehgebühren, Telefon/Internet

#### **Versicherungen und Vorsorge**

- Hausrat und Privathaftpflicht
- Lebensversicherung
- Vorsorge über die 3. Säule

#### **Gesundheitskosten**

- Krankenkassenprämien
- Zahnarzt
- Selbstbehalt für Arztkosten und Medikamente

#### **Berufsauslagen**

- Arbeitsweg



- Berufskleidung
- Auswärtige Verpflegung

### **Lebensbedarf**

- Ernährung
- Körperpflege
- Wasch u. Putzmittel, chemische Reinigung
- Kleine Reparaturen
- Zeitungsabonnemente

### **Kinder**

- Betreuung
- Krankenkassenprämie
- Arzt/Zahnarzt
- Bekleidung
- Musikunterricht/Sport
- Ausbildung

### **Steuern**

#### **Persönliche Auslagen**

- Bekleidung
- Coiffeur
- Taschengeld/Hobby

#### **Diverses**

- Haustiere: Futter, Tierarzt, Pflege
- Gemeinsame Freizeit/Ferien
- Rückstellungen
- Sparen

Bei der Sozial-Diakonie, Ehe Partnerschaft Familie, finden Sie folgende Broschüren

- Leitbild über die Ehe, Partnerschafts- und Familienberatung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- Rechte und Pflichten in der Ehe
- Konkubinat
- Binationales Zusammenleben
- Trennung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- Scheidung: mit diesen rechtlichen Fragen sollten Sie sich befassen
- unentgeltliche Rechtspflege bei Trennung/ Scheidung im Kanton Bern
- Die Eingetragene Partnerschaft
- Finanzen nach Trennung oder Scheidung

Broschürenpreis Fr. 5.--/Stück

### **Herausgeberin/Konzept**

Sozial-Diakonie

Ehe Partnerschaft Familie

Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22

Tel. 031 340 24 24,

Email [sozdiakonie@refbejuso.ch](mailto:sozdiakonie@refbejuso.ch)

Oktober 2015